

Das Steuer-Kompromiß.

Die auf der Konferenz der Finanzminister erdachte Verkleinerung der bevorstehenden Reichsvermögenssteuer läuft etwa auf Folgendes hinaus: Es soll nicht das ganze Vermögen einfach, sondern sein letztes Zehntel zehnfach belastet werden; der Effekt ist insoweit nach beiden Belastungsmethoden genau der gleiche. Allerdings ist für Vermögen, die seit dem Kriegsausbruch eine Minderung ihres Wertes erfahren haben, eine Ermäßigung der Steuer, und für Vermögen, bei denen die Wertminderung mindestens zehn vom Hundert beträgt, eine vollständige Befreiung von der Steuerpflicht vorgesehen. Das ist eine Ausnahme, durch die prinzipiell die Allgemeinheit der Abgabe nicht aufgehoben wird. Ihre praktische Tragweite wird noch geprüft werden müssen. Auf die praktische Wirkung nämlich kommt es an, darauf, ob die Verlustgrenze von 10 Prozent so bemessen ist, daß tatsächlich nur ein ganz unwesentlicher Teil der Vermögen draußen bleibt. Ist das der Fall, so würde man im gegenwärtigen Moment die Annahme des Kompromißvorschlages von der bloßen Formfrage nicht abhängig zu machen brauchen, so seltsam die technische Konstruktion des Gesetzes als eines Teiles der Kriegsgewinnsteuer berühren mag.

Indem die Regierung von jedem Vermögen, wie es vor dem Kriege bestand, rein rechnerisch 10 Prozent abzieht und den so verringerten Betrag zum Ausgangspunkt der ganzen steuerlichen Behandlung macht, gewinnt sie die Möglichkeit, einen Teil des Vermögens Stammes selbst als Gewinn aufzufassen und der Belastung des Stammvermögens die Form der Gewinn- oder Zuwachsteuer zu geben. Der Jurist könnte das unter Umkehrung zweier bekannter Rechtsbegriffe so ausdrücken: Es soll das dannum cessans dem lucrum emergens gleichgestellt werden. Der neue Regierungsvorschlag will nicht nur den positiven Gewinn, sondern auch den unterbliebenen oder eine gewisse Grenze nicht überschreitenden Verlust der Kriegsteuer unterwerfen. Das treibende Motiv für diese Konstruktion der Abgabe ist klar. Der Charakter der Abgabe als einer Reichsvermögenssteuer soll nach Möglichkeit verdeckt, ihre einfache Wiederholung nach Jahresfrist verhindert und eine Verutung auf sie als auf Präzedenzfall erschwert werden. Wir können nicht finden, daß dieses kampfhaftes Bemühen, an den wesentlichen Tatsachen vorbeizusehen, sehr imposant wirkte. Die letzte Entscheidung über die dauernde Reichsvermögenssteuer wird dadurch lediglich aufgeschoben, und bei dieser Entscheidung wird das materielle Zugeständnis, zu dem die Bundesregierungen sich jetzt klugerweise entschlossen haben, schwerer wiegen als ihr formelles Zurückbleiben.

Auch der Gesamthalt des jetzt vor dem Abschluß stehenden Kompromisses beseitigt die Ausstellungen nicht, die wir an den ursprünglichen Regierungsvorschlägen machen mußten. Der Kernpunkt unserer Kritik war einfach und, wie wir meinen, unwiderleglich. Die Entwürfe des Schatzamtes besteuerten, soweit sie auf mehrere Jahre berechnet waren, ausschließlich den Konsum und den Verkehr. Eine Belastung des Besitzes war lediglich in der einmaligen Kriegsgewinnsteuer enthalten und sie beschränkte sich darauf, den während des Krieges erworbenen Besitz heranzuziehen. Die älteren Vermögen also, und wenn sie auch noch so hoch waren, gingen vollkommen frei aus, während es doch gerade jetzt notwendiger als je zuvor gewesen wäre, die Lasten des Krieges in erster Linie auf den Besitz — und zwar auf den gesamten Besitz — zu legen und einen möglichst großen Teil der Einnahmen zu ihrer Deckung aus ihm zu gewinnen. Die Mehrheit des Reichstages hat bei der ersten Lesung der Entwürfe die gleiche Auffassung vertreten, und es scheint ihr jetzt zu gelingen, die Kriegsteuer auch auf den Stamm des Vermögens auszudehnen.

Dabei ist indes zu beachten, daß die Einnahmegerierung, die hieraus hervorgeht, nach den neuesten Absichten des Reichstages nicht mehr dazu dienen soll, die indirekten Steuervorschläge der Regierung, oder wenigstens einen Teil von ihnen zu ersetzen, sondern daß sie ihnen einfach zur Seite treten soll. Vom Gesichtspunkt der absoluten Solidität unserer Finanzgebarung ist das zweifellos ein sehr erwünschtes Ergebnis.

Höchst unerfreulich aber ist es, daß damit das ganze Bündel der vom Schatzamt entworfenen indirekten Abgaben in das definitive Steuerwerk mit hinübergenommen wird, wobei allerdings — von weniger umstürzenden Änderungen abgesehen — der unglückliche Quittungsstempel in die Warenumsatzsteuer verwandelt werden soll. Diese Warenumsatzsteuer nimmt durch ihre außerordentliche Erziebigkeit und durch die monumentale Einfachheit ihrer Erhebung gleichermaßen für sich ein; aber sie ist, wie wir im Abendblatt vom 2. Mai dargelegt haben, finanz- und wirtschaftspolitisch betrachtet, in mancher Hinsicht noch bedenklicher als der Quittungsstempel. Bei den Bundesregierungen mußte außerdem gerade sie als Reichsteuer deshalb auf haderen Widerstand stoßen, weil es eine direkte Abgabe, nämlich eine Gewerbesteuer ist. Das Dogma von der Unzulässigkeit einer direkten Reichsbesteuerung wird so in den neuen Steuern mehrfach durchbrochen: durch die Warenumsatzsteuer, die Kriegsgewinnsteuer und durch die in den Kriegsteuerentwurf hineingearbeitete Abgabe vom Vermögensstamm. Die Arbeit der Kommissionen aber und in ihnen vor allem die klugen Bemühungen der Volkspartei haben in doppelter Hinsicht einen Erfolg erzielt: den praktischen Erfolg, daß wenigstens ein Teil der Lasten durch eine allgemeine Besitzabgabe gedeckt wird und den prinzipiellen, daß die Widerstandskraft der einzelstaatlichen Finanzminister gegen eine Beteiligung des Reiches an der Vermögensbelastung nach dem neuesten Vorschlage eben dieser Finanzminister gebrochen sein wird. Von der jetzt zugestandenem und an sich widerspruchsvollen Zuwachsteuer vom Vermögensstamm bis zur offenen Reichsvermögenssteuer ist nur noch ein kleiner Schritt.

■ Berlin, 18. Mai. (Priv.-Tel.) Da die vertraulichen Besprechungen zwischen den Fraktionen über das Steuerkompromiß heute Vormittag noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten, ist die heutige Sitzung des Hauptausschusses, dem das Kriegsgewinnsteuergesetz zur Beratung überwiesen worden ist, bis auf weiteres vertagt worden. Man nimmt an, daß die vertraulichen Besprechungen im Laufe des Tages so weit fortgeführt werden können, daß morgen der Hauptausschuß mit der zweiten Lesung des Kriegsgewinnsteuergesetzes beginnen kann.